

Notiz z.H. des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes

Die Fa. Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, Bührle + Co., Zürich, hat bei den zuständigen Stellen der Eidgenossenschaft um Bewilligungen zur Ausfuhr von Kriegsmaterial nachgesucht, und zwar

- im Herbst 1967 zur Ausfuhr von 40 Stück 20mm-Kanonen und 60'000 Schuss Munition nach Niger (nicht Nigeria), bezüglich weiterer 50'000 Schuss Munition wurde die Bewilligung im März 1968 widerrufen, nachdem der dringende Verdacht entstand, die Waffen und die Munition seien in Wahrheit an Nigeria gelangt,
- ebenfalls im Herbst 1967 zur Ausfuhr von 324 Stück 20mm-Kanonen und 280 Schuss Munition nach Aethiopien, hinsichtlich weiterer 26'010 bzw. 100'100 Schuss Munition wurde die Bewilligung im August 1968 widerrufen, und zwar aus dem nämlichen Verdacht heraus, der schon zum Widerruf des Exportes nach Niger Anlass gab,
- im Oktober 1967/März 1968 zur Ausfuhr von 5'500 Flugzeugraketen 8cm bzw. 6'000 Flugzeugraketen 8cm nach dem Iran, wobei von diesen Sendungen nur noch 450 Stück gesperrt werden konnten.

Im Falle der angeblichen Ausfuhr nach Niger gibt es Hinweise dafür, dass das Kriegsmaterial nach Nigeria gelangte (wo es angeblich im Kampf gegen Biafra eingesetzt wird). Die Endverbraucher-Zeugnisse einer angeblichen staatlichen Stelle Aethiopiens erwiesen sich als gefälscht. Auch die entsprechenden Papiere aus <sup>dem</sup>Iran sind gefälscht. Ob noch in weiteren Fällen mit gefälschten Papieren zu Unrecht Ausfuhrbewilligungen erlangt worden seien, wird das Ermittlungsverfahren ergeben müssen.

Nach Art. 18 des BRB über das Kriegsmaterial vom 28. März 1949 (mit seitherigen Aenderungen) wird mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer vorsätzlich in einem auf Grund des genannten Beschlusses eingereichten Gesuch unrichtige

oder unvollständige Angaben macht, die für die Bewilligungserteilung wesentlich sind. Bei Fahrlässigkeit ist die Strafe Haft oder Busse.

Es ist schon vor den einzuleitenden Ermittlungen nicht zweifelhaft, dass gewisse Verantwortliche, die heute noch nicht genau feststehen, den erwähnten Straftatbestand objektiv erfüllt haben. Ob sie dabei vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben, steht indessen noch nicht fest. Auf Grund der ergangenen Akten dürfte mindestens eine grobe Fahrlässigkeit gegeben sein.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 1968 hat das Eidg. Militärdepartement bei der Bundesanwaltschaft die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens beantragt. Ein solches Ermittlungsverfahren wird auch durchgeführt, wenn im Bundesratsbeschluss vom 16. Oktober 1968 (Beschlussprotokoll II der 40. Sitzung) eine Ermächtigung im Sinne von Art. 105 BStP erblickt werden darf. Es sei auf das Schreiben der Bundesanwaltschaft vom 28. Oktober 1968 an den Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes verwiesen.

Zur Frage, ob nun in den nächsten Tagen in einer Veröffentlichung z.H. der Presse die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben werden solle, nimmt die Bundesanwaltschaft wie folgt Stellung:

Das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren gemäss Art. 100 ff. BStP ist grundsätzlich geheim. Ausnahmen sind denkbar, wenn die Ermittlungen von einer Veröffentlichung gewisser Fakten abhängen (Mitwirkung des Publikums bei der Fahndung) oder wenn gewichtige Interessen der Öffentlichkeit auf Information auf dem Spiele stehen. Auch im letztgenannten Fall hat aber das Publikumsinteresse mitunter vor den Notwendigkeiten einer geheimen Fahndung zurückzutreten.

Aus den uns übermittelten Akten geht hervor, dass die wohl verantwortlichen Personen in der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon über die entdeckten Fälschungen usw. orientiert sind. Dass ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren eingeleitet werde, wissen sie dagegen kaum. Es besteht also eine gewisse Chance, dass die Beteiligten noch nicht allzu intensiv kolludiert haben und durch eine überraschende, gleichzeitige Befragung die Wahrheit eher herausgebracht werden kann. Weniger wahrscheinlich ist die Annahme, die Verantwortlichen würden Akten verschwinden lassen, denn die Beseitigung gewisser Akten, die vorhanden sein müssen, aber nicht mehr da sind, wäre ein Schuldindiz. Immerhin, ausgeschlossen ist eine solche Aktenbeseitigung nicht. Es sprechen also gewichtige kriminaltaktische Ueberlegungen gegen eine Information der Presse über das einzuleitende Ermittlungsverfahren.

Rechtlich ist es so, dass mit der Ueberweisung des Falles an die Bundesanwaltschaft auch die Befugnis betr. Publikation bzw. Geheimhaltung der Ermittlungen bei dieser Amtsstelle liegt. Es ist fraglich, ob eine Veröffentlichung durch eine Stelle, die weder mit dem Bundesrat, noch mit dem EJPD, noch mit der Bundesanwaltschaft identisch ist, vor Art. 320 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) gerechtfertigt wäre, nachdem die Bundesanwaltschaft eine Publikation als dem Zweck des Ermittlungsverfahrens zuwiderlaufend ansieht. Es müssten unseres Erachtens schon sehr gewichtige öffentliche Interessen auf dem Spiel stehen, die den Bundesrat veranlassen könnten, schon jetzt eine Publikation ins Auge zu fassen und damit einen Teil der Ermittlungen zu gefährden.

Es ist ferner folgendes zu ueberlegen: Die sog. ausserparlamentarische Opposition, die in Zürich bereits mehrfach

demonstriert hat, würde das Thema "Waffenlieferung an Nigeria" rasch aufgreifen, und es wäre zu befürchten, dass es zu neuen, schweren Demonstrationen bei der Fa. Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon kommen könnte. Vielleicht zeigt sich nach durchgeführten Ermittlungen die ganze Angelegenheit in einem etwas anderen Lichte, und es wäre dann möglich, dies im Communiqué ebenfalls zu sagen. Ein Communiqué im jetzigen Zeitpunkt müsste u.U. später berichtigt werden.

Aus allen diesen Gründen beantragt die Bundesanwaltschaft, der Bundesrat möge vorderhand von einer Benachrichtigung der Presse absehen. Sobald ein Communiqué angezeigt ist, wird die Bundesanwaltschaft Meldung erstatten.

3003 Bern, den 29. Oktober 1968

DER BUNDESANWALT

Walden